



An
Bundesministerium für Justiz
Präsidium des Nationalrats

Ergeht per E-Mail an:
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.04.2015

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

GZ.: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich verfolgt die Bundesjugendvertretung (BJV) das Ziel, die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern. Der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 setzt für junge Menschen wichtige Schritte im Bereich sexueller Belästigung und bringt eine notwendige Überarbeitung des § 274, ehem. Landfriedensbruch.

Bezüglich der Thematik pornographischer Darstellung Minderjähriger ist eine Überarbeitung des Strafrechts dringend notwendig, um die Entwicklungen im Bereich der sog. Neuen Medien zu berücksichtigen. Es besteht nach wie vor die Gefahr, dass sich Jugendliche durch das Versenden eigener Nacktbilder strafbar machen bzw. deren missbräuchliche Verwendung nicht anzeigen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird jedoch verabsäumt, notwendige Ausnahmeregelungen zu treffen.



§ 207a - Pornographische Darstellungen Minderjähriger

Die BJV begrüßt grundsätzlich die für den §207a vorgeschlagenen Änderungen für Absatz 2 und 3.

Als Interessenvertretung junger Menschen in Österreich ortet die BJV allerdings einen dringenden Handlungsbedarf zur weiteren Novellierung des §207a betreffend Ausnahmeregelungen für „Sexting“¹, um das Recht der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher zu wahren und lediglich den missbräuchlichen Gebrauch strafrechtlich zu ahnden:

Die Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation und der sog. Neuen Medien haben in den vergangenen zehn Jahren Veränderungen im Kommunikationsverhalten von Jugendlichen bewirkt, die zu Auswirkungen im Bereich der privaten Sexualität führten. „Sexting“, das mitunter freiwillige Verschicken von eigenen Nacktaufnahmen – unter anderem als Ausdruck des Flirtens oder als Teil der privaten Sexualität in einer intimen Beziehung – hat unter Jugendlichen stark zugenommen.

Dadurch entsteht ein dringender Aufholbedarf, um die Diskrepanz zwischen Realität und Strafgesetzbuch zu schließen: Der betreffende §207a trat in der bestehenden Fassung vor mehr als 10 Jahren, 2004, in Kraft² – mit dem wichtigen Ziel, Missbrauchs-darstellungen Minderjähriger zu verhindern und zu ahnden.

In Anbetracht der medialen und technischen Veränderungen des vergangenen Jahrzehnts fordert die BJV eine exakter formulierte Ausnahmeregelung für §207a, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von jungen Menschen wahrt und eine zielgerechte Ahndung der missbräuchlichen Verbreitung von Sexting im Bereich Cybermobbing ermöglicht.³ Es ist heute davon auszugehen, dass bereits mehr als ein Drittel aller Jugendlichen Erfahrungen mit Sexting gemacht haben (lt. einer Studie des Österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation für saferinternet.at)⁴ – ein Phänomen, das in der Fassung von 2004 noch keine Berücksichtigung finden konnte.

Durch die aktuell gültige Fassung des §207a werden Jugendliche sogar abgeschreckt, Cybermobbing in Form von Sexting (als Verbreitung intimer Fotos, allerdings ohne Einverständnis der/des Dargestellten) anzuzeigen, da sich die dargestellte Person durch das Herstellen bzw. Besitzen des Fotos bereits selbst strafbar gemacht haben kann.⁵ Der vorliegende Entwurf verfügt in diesem Bereich nach wie vor über große

¹ „Sexting“ – zusammengesetzt aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) – meint das Verschicken und Tauschen von eigenen Nacktaufnahmen über Internet und Handy. Sexting ist bei Jugendlichen mittlerweile sehr populär und Teil einer selbstbestimmten Sexualität geworden. Die erotischen Bilder oder Videos werden am häufigsten innerhalb einer Partnerschaft oder zum Flirten verschickt. Sexting kann für die Abgebildeten sehr unangenehme Folgen haben, wenn die Aufnahmen in die falschen Hände geraten oder öffentlich im Internet landen. Quelle: www.saferinternet.at

² BGBl. I – Ausgegeben am 1. März 2004 – Nr. 15

³ Die Bundesjugendvertretung begrüßt an dieser Stelle den neu eingeführten §120a zu Cybermobbing.

⁴ <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/aktuelle-studie-sexting-in-der-lebenswelt-von-jugendlichen-489/> [zuletzt besucht am 17.04.2015]

⁵ Wie ein aktueller Fall von März 2015 am OLG Innsbruck belegt, reichen bestehende Ausnahmeregelungen nicht aus: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4696853/SexSelfie_Darsteller-kann-strafbar-sein Quelle: DiePresse.com [zuletzt besucht am 17.04.2015]





Versäumnisse, da er diese Risiken nicht berücksichtigt.

Die BJV verweist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die Stellungnahme von ECPAT vom 22. Mai 2014, die an die Reformkommission zur Neufassung des Strafgesetzbuches erging. Jene Stellungnahme ist dieser Begutachtung als Anhang beigefügt. Besonders hervorzuheben ist die darin geforderte Unterscheidung zwischen „primärem Sexting“ und „sekundärem Sexting“.

Aus Sicht der BJV ist eine solche Unterscheidung als Ausnahmeregelung in das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 unbedingt aufzunehmen.

§205 - Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die BJV begrüßt die Ausweitung mittels §205a, die die Durchführung von sexuellen Handlungen (Geschlechtsverkehr oder diesem gleichzusetzende Handlungen) unter Strafe stellt, wenn sie ohne Einverständnis der Betroffenen oder unter Ausnutzung einer Zwangslage beziehungsweise durch Einschüchterung geschehen.

Die Neuformulierung dieses Paragraphen ist besonders aus jugendpolitischer und frauenpolitischer Perspektive zu befürworten. Oft werden junge Menschen, besonders junge Frauen, durch Ausnutzung eines asymmetrischen Machtverhältnisses mittels Einschüchterungen zu sexuellen Handlungen ohne ihr Einverständnis gedrängt. Positiv hervorzuheben ist unter anderem, dass durch die Neufassung des Paragraphen wichtige Formen der Ablehnung betreffend die Durchführung von sexuellen Handlungen (wie zum Beispiel Nein-Sagen, Weinen, körperliche Abwendung und verbale Abwehr) inkludiert sind.

Jede sexuelle Handlung, die ohne das Einverständnis der beteiligten Person(en) durchgeführt wird, verletzt die sexuelle Selbstbestimmung dieser Person(en) und ist daher aus Sicht der BJV als Form von Gewalt unter Strafe zu stellen.

§218 - Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Aus Sicht der BJV ist die Ausweitung von §218 besonders zu begrüßen.

Sexuelle, körperliche Belästigung – wie sie durch die Ausweitung des §218 definiert wird – ist eine Gewaltform, die in den meisten Fällen als bedrohlich wahrgenommen wird und oft auch sexuelle Handlungen ohne Einverständnis zur Folge haben kann.⁶ Es ist wichtig, belästigendes Verhalten, das durch ungewollte körperliche Annäherungen, Berührungen und Handlungen die Würde anderer verletzt, unter Strafe zu stellen. Durch die Erweiterung dieses Tatbestands wird ein bedeutender Schritt zur Wahrung der körperlichen und psychischen Integrität unternommen. Die BJV hebt besonders die begleitende Signalwirkung des strafrechtlichen Tatbestandes positiv hervor, um die Anzahl der oftmals als „Kavaliersdelikte“ bagatellisierten Übergriffe, die die

⁶ Vgl: Gewaltprävalenz-Studie Österreich 2011 (OIF/BMF)





Selbstbestimmung und Würde der betroffenen Person(en) stark verletzen, zu verringern und zu ahnden.

§274 - Schwere gemeinschaftliche Gewalt

§274 Abs. 1 iVm §126 Abs. 1

Die BJV unterstreicht die Bedeutung der Überarbeitung des §274, vormals Landfriedensbruch. Wie der Fall des deutschen Staatsbürgers Josef S. bei einer Demonstration in Wien im Jänner 2014 aufgezeigt hat, besteht in der ursprünglichen Fassung die Gefahr, dass Einzelpersonen bei Versammlungen ohne Zutun in strafbare Handlungen verwickelt werden könnten und Bagatelldelikte zu hoch bestraft werden.

Die BJV begrüßt daher die vorgesehene Änderung, den Tatbestand der schweren Sachbeschädigung weiter zu spezifizieren. Laut §126 Abs. 1 soll dieser Tatbestand in der neuen Fassung u.a. nur noch dann gelten, wenn gemäß Z 5 die Sachbeschädigung an einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur oder gemäß Z 7 ein Sachschaden von mehr als 5000 Euro vorliegt. Dies ist eine bedeutende Änderung, damit Delikte, wie Beschädigungen an Mistkübeln o.ä., nicht zu überproportionalen Strafen führen.

Bei der Handhabung des § 274 ist jedenfalls darauf zu achten, dass das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht beschnitten wird und BürgerInnen nicht aufgrund von Personen, die sich in Ihrer Nähe/Umgebung gewalttätig verhalten, zur Verantwortung gezogen werden, nur weil sie an derselben Versammlung teilnehmen. Ggf. ist hier noch eine Spezifizierung vorzusehen.

Die Bundesjugendvertretung ersucht um Kenntnisnahme der oben genannten Punkte und bittet darum, die Konzeption und Umsetzung des Entwurfs im Hinblick darauf zu überarbeiten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter office@bjv.at oder telefonisch unter 01/2144499-12 zur Verfügung.

Wir verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung,

Laura Schoch
Geschäftsführende Vorsitzende

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin

Anhang:

Stellungnahme zur Änderung von § 207a StGB im Rahmen der Strafrechtsreform 2015 (ECPAT)





An das
 Bundesministerium für Justiz
 Zu Hd. Mag. Christian PILNACEK, Sektionschef Abt. IV sowie
 Cc: Dr. Christian MANQUET, Leitender Staatsanwalt, Abt. IV.1
 Bundesministerium für Justiz

Zur Weiterleitung an die Reformkommission zur Neufassung des Strafgesetzbuches

Stellungnahme zur Änderung von § 207a StGB im Rahmen der Strafrechtsreform 2015

ECPAT Österreich, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, begrüßt die Ankündigung von Bundeminister Dr. Wolfgang Brandstetter, im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform 2015 auch eine Novellierung des § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ in Betracht zu ziehen.⁷

Dieser Straftatbestand wurde 2003 geschaffen, um Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger („child sexual abuse images“, „child sexual abuse material“) zu ahnden. Seit 2003 haben sich das Internet und seine Nutzung, insbesondere durch Jugendliche, jedoch gravierend verändert, weshalb es aus Sicht von ECPAT Österreich einer zielgenaueren Regelung einzelner, in ihrem Unwertgehalt unterschiedlicher Tatbestände bzw. exakter formulierter Ausnahmen von der Strafbarkeit unter Berücksichtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes mündiger Jugendlicher bedarf.

Handy, Internet und soziale Netzwerke gehören längst zum Alltag von Kindern und Jugendlichen und bilden einen wichtigen Bestandteil ihrer sozialen Kommunikation. Wie etwa die oberösterreichische Jugend-Medien-Studie 2013 zeigt, ist die Zahl der Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren, die ein Smartphone besitzen, seit 2008 von 4% auf 60% gestiegen. Durch die weite Verbreitung des mobilen Internets wurden SMS und MMS unter Jugendlichen mittlerweile fast völlig von Apps abgelöst, die es ermöglichen, Bilder und Videos mehr oder weniger unbeschränkt und ohne hohe Kosten zu versenden. Ein Phänomen, das in diesem Zusammenhang unter Jugendlichen eklatant zugenommen hat, ist „Sexting“ – das Versenden erotischer bzw. pornographischer Bilder und Videos. Die Aufnahmen werden z.B. als Methode des Mobbing oder aus Rache etwa von Ex-Partnern nach einem Beziehungsende verschickt, manchmal mündet Sexting auch in Erpressung. Vielfach werden sie aber auch selbstständig und freiwillig geteilt. Fachstellen wie Rat auf Draht, Saferinternet.at oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften verzeichnen vermehrt Beratungen zum Thema Sexting. So etwa spricht Rat auf Draht von etwa 120-150 Fällen jährlich, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg hatte 2013 100 Fälle zu bearbeiten, dreimal so viele wie im Jahr zuvor. Betroffen sind meist Mädchen zwischen 13 und 15 Jahren.⁸ Auch Stoplevel, die österreichische Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet, stellt fest, dass bei etwa 50% der Web-Inhalte, die mündige Minderjährige zeigen und als illegal im Sinne des § 207a StGB eingestuft werden, mittlerweile der Eindruck entsteht, dass diese Abbildungen sexueller

⁷ Vgl. <http://www.tt.com/panorama/verbrechen/7963244-91/nackte-kinder-anschauen-ist-erlaubt.csp>

⁸ Vgl. <http://www.datum.at/artikel/liebe-sex-smartphone/>



Handlungen freiwillig entstanden sind und dann online gestellt wurden (sogenanntes „Sexting“).⁹

Jugendliche können sich mit Sexting nach § 207a StGB strafbar machen. Ausgenommen von der Strafbarkeit sind nach Abs 5 Z 1 lediglich die Herstellung und der Besitz von pornographischen Darstellungen von mündigen Minderjährigen „zu deren eigenem Gebrauch“. In der Praxis hat sich diese Ausnahmeregelung als zu schwammig herausgestellt. So etwa wurde ein betroffenes Mädchen, das ihren Ex-Partner wegen Verbreitung von ihr ursprünglich freiwillig und zum „Eigengebrauch“ in der Beziehung hergestellten Fotos nach § 207a StGB angezeigt hatte, selbst wegen Herstellung von Kinderpornographie angezeigt. Dies mit der Begründung, dass die Ausnahmeregelung des Abs 5 nicht greife, da das Paar zu diesem Zeitpunkt noch keinen Geschlechtsverkehr hatte.

Eine nähere Definition des Eigengebrauchs findet sich auch in den Gesetzesmaterialien nicht. Klarerweise muss der Bereich der privaten Sexualität, der auch grundrechtlich geschützt ist, und damit der Partner umfasst sein. Der oben genannte Fall zeigt jedoch die Schwierigkeiten in der Auslegung.

Der im Rahmen der Strafrechtsreform 2003 novellierte § 207a StGB zielte u.a. auf die Umsetzung internationaler bzw. gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (OPSC) sowie den Rahmenbeschluss 2004/68/JI zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2011 ersetzt durch Richtlinie 2011/93/EU) ab. Ziel von § 207a StGB und den entsprechenden internationalen Grundlagen ist die Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen („child sexual abuse images“ bzw. „child sexual abuse material“). Seit Verabschiedung des OPSC besteht ein globaler Konsens, dass unter 18-Jährige von allen Formen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung einschließlich des dokumentierten Kindesmissbrauchs in Form von Kinderpornographie zu schützen sind. Dahingegen ist zu bezweifeln, dass ein solcher Konsens hinsichtlich der Strafbarkeit von „Sexting“ besteht. Von Jugendlichen freiwillig und selbst erstellte Fotos oder Videos (sog. „primäres Sexting“, siehe unten), die grundsätzlich legale sexuelle Handlungen abbilden, sind in ihrem Unwertgehalt nicht Missbrauchsdarstellungen gleichzuhalten. Gleichzeitig genießen mündige Minderjährige das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, das in einem angemessenen Verhältnis zum Anspruch auf Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Integrität stehen muss. Auch die jüngste Gesetzgebung auf EU- und Europarats-Ebene (Lanzarote Konvention und Richtlinie 2011/92/EU) stellt klar, dass es nicht das Ziel von Kinderpornographie-Gesetzgebung ist, einverständliche sexuelle Kontakte zwischen Minderjährigen, die das Sexualmündigkeitsalter erreicht haben, zu kriminalisieren.

„Sexting“ ist zudem als potenziell selbstschädigendes Verhalten von Jugendlichen vergleichbar mit anderen Delikten, die in Jugendschutzgesetzen bzw. im Verwaltungsstrafrecht geregelt sind. Gerade im Bereich des Jugendschutzes sollte das Strafrecht als Sanktion außerdem Ultima Ratio sein. So ist etwa die Prostitution von Jugendlichen als Strafdelikt u.a. von § 207b Abs 3 StGB umfasst, die Jugendlichen selbst machen sich allenfalls im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts strafbar. Hier gibt es Bestrebungen, auch diese Verwaltungsstrafen abzuschaffen bzw. mit präventiven Maßnahmen zu koppeln (siehe § 17 Abs 8 Wiener Prostitutionsgesetz 2011, das nunmehr ein verpflichtendes Beratungs- und Informationsgespräch

⁹ Gespräch mit Frau Barbara Schloßbauer, Leiterin der Stopline, am 21.5.2014



bei der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht). Eine Kriminalisierung von Jugendlichen im Bereich der Kinderpornographie erscheint daher auch im Vergleich zur Regelung der Kinderprostitution inkonsequent, ist es doch das anerkannte Ziel aller rechtlichen Bestimmungen gegen die (kommerzielle) sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, die betroffenen Minderjährigen zu schützen und nicht zu kriminalisieren.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass jegliche kommerziellen Motive und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten von Minderjährigen im Zusammenhang mit ihrer Sexual- und Intimsphäre im Rahmen der Strafgesetzgebung auszuschalten sind. Daher müssen die Weitergabe und Verbreitung von kinderpornographischem Material durch Dritte in jedem Fall strafbar bleiben.

Zudem sollte eine Strafbarkeit der kommerziellen Verbreitung von Nacktfotos Minderjähriger angedacht werden, da es Hinweise darauf gibt, dass die Konfrontation mit „harmlosen“ Nachtbildern das Interesse an pornographischen Bildern wecken oder verstärken kann.

ECPAT Österreich empfiehlt daher folgende Anpassungen:

1. Zielgenauere Regelung einzelner, in ihrem Unwertgehalt unterschiedlicher Tatbestände und sachgerechte Ausnahmen von der Strafbarkeit für Jugendliche.

Hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung von „primärem“ und „sekundärem Sexting“. Ersteres umfasst die Herstellung und Weitergabe durch die abgebildete minderjährige Person selbst, letzteres die Weitergabe durch eine Person, die das Foto entweder von der abgebildeten Person oder einem Dritten bekommen hat. Während primäres Sexting einverständlich erfolgen kann (aber nicht muss), ist sekundäres Sexting häufig nicht konsensual sondern geschieht beispielsweise aus Rache oder als Methode des Mobbings.¹⁰ Eine Unterscheidung nach folgenden Kriterien erscheint daher aus straf- und jugendschutzrechtlicher Sicht sinnvoll:

- a. Straffreies „primäres Sexting“: Ein enger Bereich des „primären Sexting“ sollte im Sinne des § 207a Abs 5 StGB straffrei bleiben. Dazu bedarf es einer deutlicheren Definition des „eigenen Gebrauchs“ als Grundlage für die Ausnahme von der Strafbarkeit (siehe oben), um eine klare Abgrenzung des Bereichs der privaten Sexualität zu schaffen. Im Sinne des Grundrechts von mündigen Minderjährigen auf einverständliche sexuelle Kontakte als Teil ihres Rechts auf Privatleben und sexuelle Selbstbestimmung sollte diese Definition nicht zu eng gezogen werden und jedenfalls die Weitergabe an bzw. den Gebrauch durch die gegenwärtigen SexualpartnerInnen der abgebildeten Jugendlichen umfassen.
- b. „Primäres Sexting“ als Verwaltungsstrafdelikt: Im Sinne des Jugendschutzes sollte primäres Sexting durch Minderjährige, das nicht unter die Ausnahmeregelung des § 207a Abs 5 StGB fällt, weil der Bereich der privaten Sexualität verlassen wird (etwa weil der Minderjährige das eigene Foto in einem sozialen Netzwerk veröffentlicht), im

¹⁰ Vgl. Lievens, Eva (2012): Bullying and sexting in social networks from a legal perspective: Between enforcement and empowerment. ICRI Working Paper 7/2012, Seite 5. Internetquelle: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2088166##



Verwaltungsstrafrecht geregelt werden. Eine verpflichtende Beratung statt Bestrafung bei Ersttätern/-innen ist empfehlenswert.¹¹

- c. „Sekundäres Sexting“ als Strafdelikt: Weiterhin strafbar sollte die Weitergabe und Verbreitung durch andere Personen als die abgebildete minderjährige Person bleiben, ungeachtet einer möglichen Einwilligung letzterer. Die Bestimmungen des Jugendstrafrechts scheinen ausreichend, um auf die besondere Situation von jugendlichen Täter/-innen entsprechend eingehen zu können. Sinnvoll wäre ein Abstufen der Strafdrohung in Abhängigkeit vom Vorliegen bzw. Fehlen der Einwilligung der abgebildeten Person.

2. Kriminalisierung der kommerziellen Verbreitung von Nacktfotos Minderjähriger sowie von besonders gravierenden Verletzungen der Privat- und Intimsphäre, die derzeit nicht unter § 207a StGB fallen.

Diese Delikte sind vom Anwendungsbereich des § 207a StGB mangels Vorliegen „pornographischer Darstellungen“ ausgenommen. Solche Verletzungen werden derzeit lediglich zivilrechtlich geahndet (§ 7 MedienG und § 78 UrhG) bzw. sind im Strafrecht nur sehr eingeschränkt im Rahmen der strafbaren Handlungen gegen die Ehre abgebildet. Angesichts des großen Ausmaßes neuer Trends wie Cyber-Mobbing, „Revenge Porn“ und der kommerziellen Verbreitung von Nacktbildern von Kindern sowie der gravierenden Folgen für die betroffenen Personen erscheint eine strafrechtliche Regelung sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen dringend nötig.¹²

Wie schon eingangs erwähnt, verlangt die Komplexität der Entwicklung von Internet und Social Media einen anderen Blick auf den Unwertgehalt unterschiedlicher Tatbestände bzw. bedarf es zielgenauer Regelungen und exakter formulierter Ausnahmen von der Strafbarkeit unter Berücksichtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes mündiger Jugendlicher.

ECPAT Österreich möchte daher anregen, für eine zeitgemäße Reform des § 207a eine beratende, interdisziplinär zusammengestellte ExpertInnen-Gruppe beizuziehen. Folgende Expertisen sollten u. a. vertreten sein: Medien- und InternetexpertInnen, Kinder- und Jugendpsychologen, VertreterInnen aus dem Bereichen Kinderrechte, Missbrauchsprävention, Kinder- und Jugendanlaufstellen (z.B. Rat auf Draht), Kinder- und Jugendanwaltschaften, Sexualpädagogen, Polizei, Bundesjugendvertretung. ECPAT Österreich ist ebenfalls gerne bereit sich einzubringen bzw. ggf. auch Kontakte zur Verfügung zu stellen.

Wien, 22. Mai 2014

Für den Inhalt verantwortlich: ECPAT Österreich

Inhaltliche Abfassung: Mag.^a Katrin Lankmayer/Mag.^a Astrid Winkler

¹¹ Die Bundesjugendvertretung möchte hier darauf hinweisen, dass die Androhung einer Verwaltungsstrafe natürlich auch daran hindern kann, c. "Sekundäres Sexting" überhaupt anzuzeigen. Die BJV regt daher eine Diskussion an, ob Primäres Sexting nicht generell straffrei gestellt werden könnte. Dies beruht auf der Annahme, dass primäres Sexting (auch außerhalb der privaten Sexualität) eher nicht mit böser Absicht passiert.

¹² Zudem erscheint auch die Kriminalisierung der Verbreitung von Nacktfotos und pornographischer Darstellungen Erwachsener (insb. verbreitet als sog. „Rachepornos“) ohne deren Einwilligung wünschenswert. Es handelt sich auch hier um eine gravierende Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Betroffenen, die über zivilrechtliche Regelungen hinausgehend geahndet werden sollte.



Vielen Dank für den fachlichen Austausch an *Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin* und *Dr. Barbara Schloßbauer*, Leiterin der Stopline, österreichische Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet

Rückfragen an:

Mag.^a Astrid Winkler
Geschäftsführerin
ECPAT Österreich - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung
Graumanngasse 7/C-2, 1150 Wien
Tel & Fax: +43(0)1 293 16 66; Mobil: +43 (0)6991 923 76 02
Email: winkler@ecpat.at, Web: www.ecpat.at
ZVR-Zahl: 632886936

Die Stellungnahme wird inhaltlich von folgenden Organisationen unterstützt:

Österreichischer Kinderschutzbund - Verein für gewaltlose Erziehung



„147 Rat auf Draht“,
<http://rataufdraht.at>



BOJA, BUNDESWEITES NETZWERK
OFFENE JUGENDARBEIT,
www.boja.at



Bundesjugendvertretung,
www.jugendvertretung.at



FICE Österreich, International Federation of Educative Communities,
www.fice.at



Jugend Eine Welt - Don Bosco Aktion Österreich, www.jugendeinewelt.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, www.kinderanwalt.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, www.kija-tirol.at



SOS Kinderdorf, www.sos-kinderdorf.at



Österreichische Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet

www.stopline.at



World Vision Österreich, www.worldvision.at



Berufsverband Österreichischer **PsychologInnen**

www.boep.or.at